



An die/den
Mitglieder des Jugendstadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 18.10.2023

Einladung zur Sitzung des Jugendstadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,
zur kommenden öffentlichen Sitzung lade ich Sie für

Donnerstag, 26. Oktober 2023, 18:30 Uhr

in den Tagungsraum des Rathauses herzlich ein.

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
Bestätigung der Tagesordnung
2. 15 Minuten Fragezeit
3. Auswertung „Saubere und Lebenswerte Stadt Oschatz“ vom
16.09.2023
4. DS 2023-108 Empfehlung des Wahltermins zur Jugendstadtratssitzung am
24.03.2024 an den Stadtrat
5. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

David Schmidt
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2023-108	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Werner	Aktenzeichen:44	Abstimmung:	
Vorberaten:				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Festlegung des Wahltages und der Online-Wahllokale zur Jugendstadtratswahl 2023

Antrag

Der Jugendstadtrat empfiehlt dem Stadtrat der Großen Kreisstadt als Termin zur nächsten Wahl des Jugendstadtrates den 24.03.2024 zu beschließen, sowie die Möglichkeit, während des Wahlzeitraumes gemäß Wahlordnung auch in den jeweiligen Schulen, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oschatz online zu wählen.

Begründung

Die Zuständigkeit des Stadtrats ergibt sich aus § 28 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO i. V. m. § 11 Abs. 1 und Abs. 3 Pkt. 1. SGB VIII.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat die Aufgabe den Wahltermin zur Jugendstadtratswahl zu bestimmen. Die letzte Jugendstadtratswahl fand am 27. März 2022 statt.

Der Oberbürgermeister bestellt den Wahlvorstand.

Dies ergibt sich aus folgendem Auszug der Wahlordnung.

§ 3 - Wahlperiode, Wahlzeitraum

1. Die Wahlperiode der Jugendstadträte beträgt 2 Jahre.
2. Der Stadtrat legt den Wahlzeitraum fest. Der Wahltag muss ein Sonntag sein.
3. Der Wahlzeitraum beginnt am 13. Tag vor dem Wahltag 8.00 Uhr und endet am Wahltag 18.00 Uhr.
4. Der Stadtrat kann vorgezogene Neuwahlen beschließen.

§ 4 - Wahlvorstand

1. Der Wahlvorstand führt die Wahl des Jugendstadtrates durch. Er besteht aus einem Wahlvorsteher, einem stellvertretenden Wahlvorsteher und mindestens drei Beisitzern.
2. Der Oberbürgermeister bestellt den Wahlvorsteher, seinen Stellvertreter und mögliche weitere Beisitzer spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin.
3. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.
4. Der Wahlvorstand entscheidet gemeinschaftlich, im Fall der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

Mit der Möglichkeit die Jugendstadtratswahl im Onlinewahlverfahren in sogenannten „Online-Wahllokalen“ innerhalb der im Antrag genannten öffentlichen Einrichtungen durchzuführen, soll den wahlberechtigten Jugendliche gemäß Wahlordnung § 2 - Wählbarkeit und Wahlrecht

„Wählbar und Wahlberechtigt sind Bürger der Stadt Oschatz, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, seit mindestens 3 Monaten in Oschatz wohnen und ihr Wahlrecht nicht i. S. d. §13 Bundeswahlgesetz verloren haben.“

eine Beteiligung, unbeachtet ihrer persönlichen und technischen Voraussetzungen sich eigenständig online zu orientieren und entsprechend zu handeln, garantiert werden.